

## Pandemischer Zwischen-Rückblick aus Sicht eines Praktikers

StB Dipl.-Finw. (FH) Michael Eichhorn, Düsseldorf/Chemnitz<sup>1</sup>

Manchmal gibt es solche Tage, an denen man sich als Steuerberatungsunternehmer fragt, wofür man eigentlich bestraft wird. Tage, an denen man sich fragt, ob in überhaupt auch nur einem einzigen Entscheidungsgremium zur Pandemie wohl Berufskollegen und/oder -kolleginnen sitzen und die Perspektive unseres Berufsstands dort kundtun. Tage, an denen sich die Frage aufdrängt, welche bewusstseinsweiternden Kulturtechniken zu diesen Entscheidungen führen konnten, mit denen wir Praktiker und Praktikerinnen fortlaufend konfrontiert werden, weil man sich bei aller Vorstellungskraft nicht mehr logisch erklären kann, warum bestimmte Entscheidungen getroffen wurden.<sup>2</sup>

Aber beginnen wir im Zeitstrahl weit vorne: Es ist vermutlich – und bleibt hoffentlich – ein einzigartiger Vorgang in der deutschen Subventionsgeschichte, dass praktisch alle Unternehmen im März 2020 einen beachtlichen Zuschuss (je nach Unternehmensgröße und Bundesland zwischen 9 000 € und 25 000 €) nahezu formlos beantragen konnten, ohne dass es klar definierte Vergabebedingungen gab: die **Corona-Soforthilfe**. Die allermeisten Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Corona-Soforthilfe dann auch ohne ihre Steuerberater und Steuerberaterinnen beantragt. Zwischenzeitlich werden diese Förderungen in föderal unterschiedlichster Intensität wieder zurückgefordert.<sup>3</sup> In Berlin wird beispielsweise ein simples Belehrungsschreiben verschickt.<sup>4</sup> In Nordrhein-Westfalen können in komplizierten Formularsätzen verschiedenste Berechnungsmethoden angestrengt werden, um den vielzitierten „Liquiditätsgap“ zu verifizieren.<sup>5</sup> Die Berechnungsvarianten und Formularsätze überfordern die allermeisten Verantwortlichen in den Unternehmen. Und wer muss dann in der Realität als Erklärbar oder Bote schlechter Nachrichten herhalten? Die Angehörigen der steuerberatenden Berufe!

**Überbrückungshilfe I**, **Überbrückungshilfe II**, **Novemberhilfe**, **Dezemberhilfe**, **Überbrückungshilfe III**, **Überbrückungshilfe III Plus**, **Überbrückungshilfe IV**: Nahezu alle Programme wurden laufend noch während ihrer zeitlichen Gültigkeit verändert, manche Regelungen überschneiden sich zeitlich, manche schließen sich gegenseitig aus. Was kann in der Schlussabrechnung noch korrigiert oder geändert werden? Das blieb über viele Monate unklar und ist auch heute noch nicht abschließend geklärt. Die „**FAQ**“ geben leider nur selten über schwierige Fallkonstellationen Auskunft. Auch die **Vollzugshinweise** sind meistens wenig hilfreich. Zwischenzeitlich wurde noch ein „**Corona-Ticker**“<sup>6</sup> eingeführt, der als dritte amtliche Informationsquelle dient, die Sache aber keinesfalls übersichtlicher macht. Gekrönt wird das Ganze von einem amtlichen **Push-Nachrichten-Dienst**, der einen selbst zum Corona-Info-Junkie werden lässt, der zitternd auf Neuigkeiten vom Info-Dealer wartet, immer in der Sorge, etwas zu verpassen oder grundlegende Fehler zu machen. Wirkliche Unterstüt-

zung bieten tatsächlich nur beinahe turnusmäßig wiederkehrende Online-Fach-Seminare, vorzugsweise samstags, um die Antrags- und Arbeitsflut in den Praxen noch irgendwie bewältigen zu können.

Dazu treten die bekannten pandemischen Belastungen und Prüfungen, die auch alle anderen Bürger und Bürgerinnen nur allzu gut kennen: **Homeschooling**, Notbetreuung in manchen Bundesländern ja, in anderen nein, **Homeoffice**, Quarantäne, Impfdiskussionen, die Suche nach Impfterminen, ständig wechselnde Testregelungen, Angst vor Ansteckung, Arbeitsüberlastung, tapfere Kollegen und Kolleginnen, die bis zum sprichwörtlichen Umfallen, sich selbst aufopfernd, ihren stillen Dienst tun, in Folge dessen überlastungsbedingte **Burnouts**. Und das alles bei völlig veränderten Arbeitsbedingungen und dem Versuch, auf Knopfdruck nur noch digital arbeiten zu müssen oder zu können.

Im Februar 2021 wurden die **Abgabefristen** für die Steuererklärungen 2019 um fünf Monate bis zum 31. 8. 2021 verlängert. Immerhin. Allerdings nicht für die eigenen Erklärungen von Berufsangehörigen.

Am 25. 6. 2021 wurden die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 nur noch um drei Monate bis zum 31. 5. 2022 verlängert. Die Pandemie war jetzt ja so gut wie vorbei. Steuerklärungsmäßig jedenfalls. Auch diese Fristverlängerung galt selbstredend nie für uns Berufsangehörige! Wir selbst hecheln der auf Einzelantrag verlängerten eigenen Abgabefrist hinterher. Nicht wenige werden die Tage vor dem vergangenen Jahreswechsel 2021/2022 damit zugebracht haben, ihre eigene Steuererklärung anzufertigen und einzureichen, während in so mancher Berufskammer, die sich in diesen schwierigen Zeiten lieber erst mit erheblicher Verspätung oder gar nicht zu möglichen Problemen zu Wort zu melden scheint,<sup>7</sup> „**zwischen den Jahren**“ niemand erreichbar war. Das verbessert die Stimmung bei den Betroffenen und Überarbeiteten gewiss nicht.

In diesen vergleichsweise ruhigen Zeiten also, im letzten **Frühsummer 2021**, als viele ob der so großzügig verlängerten Fristen einen kurzen Urlaub genießen konnten, wird

1 Der Verfasser ist Partner der Eichhorn und Ody Steuerberatungsgesellschaft PartmbB in Düsseldorf und der Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH in Chemnitz/Pirna/Leipzig.  
2 Hier sei explizit auf den Berufskollegen *Lukas Hendricks* verwiesen, der sich als Vortragender und Fachkundiger in Corona-Förder-Programmen um den Berufsstand überaus verdient gemacht hat und dem deshalb – das ist mein voller Ernst – das Bundesverdienstkreuz gebührt. Er vermutete „Sambuca“-Partys als Geburtsstunde so mancher Förderbedingung.  
3 [www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/rueckforderungen-corona-hilfen-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/rueckforderungen-corona-hilfen-101.html).  
4 [www.ibt.de/de/coronahilfen/faq/faq-soforthilfe-corona.html#:~:text=Muss%20ich%20die%20Soforthilfe%20Corona,waren%20und%20Wahrheitsgem%C3%A4%C3%9F%20gemacht%20wurden.](http://www.ibt.de/de/coronahilfen/faq/faq-soforthilfe-corona.html#:~:text=Muss%20ich%20die%20Soforthilfe%20Corona,waren%20und%20Wahrheitsgem%C3%A4%C3%9F%20gemacht%20wurden.)  
5 [www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-faq-rueckmeldung](http://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-faq-rueckmeldung).  
6 [www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Corona-Ticker/corona-ticker.html?cms\\_artid=3153932](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Corona-Ticker/corona-ticker.html?cms_artid=3153932).  
7 Beispielhaft: [www.bstbk.de/de/infotehk?rid=831](http://www.bstbk.de/de/infotehk?rid=831). Der FAQ-Katalog und die Checklisten der BStBK zu den Überbrückungshilfen datieren vom **14. 9. 2020!**

am 30.6., also am allerletzten(!) Tag des Begünstigungszeitraums der Überbrückungshilfe III, die amtliche Auslegung der Vergabebedingungen, die FAQ, an für viele betroffene Unternehmen entscheidenden Stellen, nämlich bei den baulichen Hygienemaßnahmen und Digitalisierungskosten, nachhaltig und erheblich verschlechtert, indem sie deutlich enger gefasst wurden. Wir erinnern uns kurz: Dieses Programm lief zu diesem Zeitpunkt bereits seit dem 1.1., also bereits seit vollen sechs Monaten! Viele Unternehmen hatten im Vertrauen auf die Vergaberichtlinien bereits Zehntausende, gar Hunderttausende Euros ausgegeben. Steuerberater und Steuerberaterinnen hatten dazu entsprechende Empfehlungen ausgesprochen und also auch selbst Verantwortung übernommen. **Wer bitte denkt sich so etwas zu diesem Zeitpunkt aus?!** Vermutlich nur jemand, der für seine eigenen Entscheidungen noch niemals selbst wirtschaftliche Verantwortung tragen musste. Es gab noch weitere einzelne skandalöse Begebenheiten in diesem Kontext, auf die hier gar nicht weiter eingegangen werden soll.

Nicht allen Politikern und Politikerinnen ist die historische Situation in unserem Berufsstand verborgen geblieben. Der Bundestagsabgeordnete *Ralph Brinkhaus*, der selbst Steuerberater und somit Berufskollege ist, soll hier ausdrücklich lobend erwähnt werden. Er hatte die extremen Rahmenbedingungen messerscharf erkannt, als er am 7.12.2021 weitere großzügige Fristverlängerungen für die Abgabe der 2020er Steuererklärungen und die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse für 2020 forderte.<sup>8</sup> Zu Recht und mit Praxisbezug spricht er dort von einer „**Dauerbelastung**“. Allein: Wie der berühmte Rufer in der Wüste blieb das antragsmäßige Flehen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, mit dem sie die „**Fristenballung bei den steuerberatenden Berufen auflösen**“ wollte, jedenfalls bis zum Abend des 22.12. ungehört. Zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte das Bundesamt für Justiz den Hinweis, dass man bei verspäteter Hinterlegung/Veröffentlichung von Bilanzen des Jahres 2020 „vor dem 7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten [werde]“.<sup>9</sup> Anders als noch im Vorjahr gab es dazu auch keine Pressemitteilung. Selt-

sam. **Und wie sagenhaft großzügig, liebes BfJ!** Alle verantwortungsbewussten Berufsträger und Berufsträgerinnen dürften zu diesem Zeitpunkt bereits diesen Teil ihrer Arbeit längst erledigt gehabt haben. Vermochte das BfJ das erhöhte Publikationsaufkommen technisch nicht auf einen Blick wahrzunehmen? Oder wollte man gerne im Lichte der medialen Öffentlichkeit, die am 22.12. wahrscheinlich andere Sorgen hatte, später als barmherziger Samariter dastehen? Aus Sicht der Betroffenen ist das allerdings nichts weiter als pharisäerhaftes Gehabe gewesen – um in den biblischen Bildern zu bleiben. Diese Meldung war übrigens auch diejenige, welche das schier riesenhafte Fass voller **Frustrationstoleranz** des Autors zum Überlaufen brachte und Anlass für diese Zeilen war.

Und zum guten Schluss, weil es so wunderbar hierher passt und damit es nicht völlig in Vergessenheit gerät: Seit dem 1.1.2020 besteht eine **elektronische Meldepflicht für elektronische Registrierkassen** (§ 146a Abs. 4 AO). Das Gesetz wurde übrigens bereits am 22.12.2016 (!) eingeführt. Am 18.8.2020 hat sich das BMF schließlich selbst eine großzügige Fristverlängerung für die Einführung dieser Pflicht eingeräumt: „Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.“<sup>10</sup> Manches dauert eben so lange, wie es eben dauert.

Während aus sämtlichen Medien die bekannten Appelle an die Mitmenschlichkeit und Rücksichtnahme in diesen besonderen Zeiten quellen, ist es jetzt endlich an der Zeit, dass die politisch Verantwortlichen die Lage unseres Berufsstands zur Kenntnis nehmen.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/002/2000205.pdf>.

<sup>9</sup> [www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs\\_Bussgeld\\_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse\\_node.html](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html).

<sup>10</sup> [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-08-18-nichtbeanstandungsregelung-bei-verwendung-elektronischer-aufzeichnungssysteme.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-08-18-nichtbeanstandungsregelung-bei-verwendung-elektronischer-aufzeichnungssysteme.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

<sup>11</sup> Beiträge zur aktuellen Entwicklung finden Sie in den DStV-News 2/2022 S. 01 und 03 in diesem Heft.